



Kanton Graubünden
Gemeinde Zillis-Reischen

Planungs- und Mitwirkungsbericht

**Teilrevision Ortsplanung
Materialablagerung Avas**

Impressum

Auftraggeber

Gemeinde Zillis-Reischen, CH-7432 Zillis

Kontaktperson

Regula Götte, Gemeindepräsidentin

+41 81 661 13 83

info@zillis-reischen.ch

Bearbeitung

Stauffer & Studach AG

Alexanderstrasse 38, CH-7000 Chur

www.stauffer-studach.ch

Silvio Sauter, Projektleitung

+41 81 258 34 45

s.sauter@stauffer-studach.ch

Martin Zahner, Sachbearbeitung

+41 81 258 34 49

m.zahner@stauffer-studach.ch

Erstellung

Juni – Dezember 2014; Januar 2015; Februar 2017; März 2018

Bearbeitungsstand

27. März 2018

Inhalt

1	Anlass	3
1.1	Ausgangslage	3
1.2	Rechtskräftige Ortsplanung	3
1.3	Ziele und Inhalte der Revision	4
2	Allgemeines	4
2.1	Organisation des Planungsträgers	4
2.2	Ablauf / Termin	4
2.3	Vorprüfung	4
2.4	Mitwirkungsaufgabe	4
2.5	Beschlussfassung	5
2.6	Beschwerdeaufgabe	5
3	Grundlagen	5
3.1	Richtplanung	5
3.2	BAB-Nr. 2002-0015 und 2013-0349	5
3.3	Rodung- und Rodungsbewilligung	6
3.4	Gewässer	6
3.5	Wald	6
3.6	Gefahrenzone	6
4	Konzept Materialablagerung und Endgestaltung	7
4.1	Ausgangslage	7
4.2	Betrieb	7
4.3	Aufforstung	7
4.4	Abschluss	7
5	Umsetzung in den Planungsmitteln	8
5.1	Teilrevision Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan	8

Beilage

Beilage A – Grundlagenkarte Waldflächen, Differenz 1989 und 2014
Beilage B – BAB-Bewilligung Nr. 2013-0349 vom 16. Dezember 2016
Beilage C – Departementsverfügung Rodungsverfahren vom 30. März 2012
Beilage D – Bewilligung für den Weiterbetrieb / Abschluss der Inertstoffdeponie (unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial) vom 5. Dezember 2013
Beilage E – BAB-Gesuch vom 8. April 2013

1 Anlass

1.1 Ausgangslage

In Zusammenhang mit den zwischen 1956 und 1963 realisierten Kraftwerksbauten der Kraftwerke Hinterrhein AG (KHR) wurde im Gebiet «Avas» eine Materialablagerung realisiert (Abb. 1). Nach Abschluss dieser Deponie fand keine Materialablagerung mehr statt, die Fläche wurde rekultiviert und wird heute landwirtschaftlich genutzt (Abb. 2, 3). Die Totalrevision der Ortsplanung 1992 sah eine Materialablagerungszone anschliessend an die ehemalige Deponie im Gebiet «Avas» vor. Aufgrund fehlender Rodungsbewilligung und fehlenden richtplanerischen Grundlagen wurde die Zone mit Regierungsbeschluss (RB) Nr. 1760 vom 13. Juli 1993 sistiert.

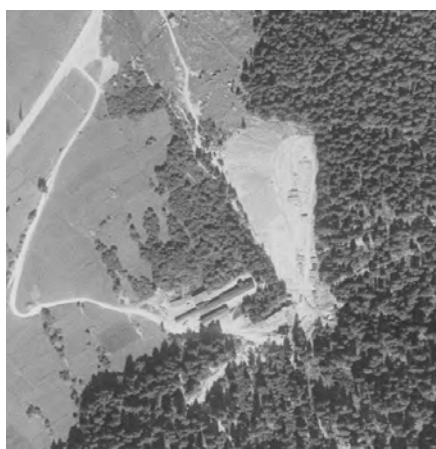


Abb.1: Deponie Avas der KHR (Aufnahme vom 10. September 1959) (Bundesamt für Landestopografie).



Abb.2: Deponie Avas der KHR (Aufnahme vom 5. September 1979) (Bundesamt für Landestopografie).



Abb.3: Deponie Avas (2013) (Bundesamt für Landestopografie).

Mit RB Nr. 3134 vom 13. Dezember 1994 wurde die Rodungsbewilligung erteilt, mit RB Nr. 1470 vom 13. Juni 1995 erfolgte die Genehmigung des Regionalen Richtplanes Hinterrhein, Phase 1 vom 25. März 1994 mit der festgesetzten Materialablagerung Avas im Umfang von 17 000 m³. Am 22. August 1995 genehmigte die Regierung mit RB Nr. 2220 die (reduzierte) Materialablagerungszone. Mit BAB-Nr. 2002-0015 vom 20. März 2002 und Bewilligung des Amtes für Umwelt vom 8. Januar 2003 wurden die notwendigen Bewilligungen zur Erweiterung (Etappe II) der Materialablagerung erteilt. Die Bewilligung BAB-Nr. 2013-0349 vom 16. Dezember 2013 beinhaltet Etappe III sowie das Abschlussprojekt der Materialablagerung Avas. Mit der vorliegenden Teilrevision werden die planerischen Grundlagen zur Ausführung des Bauprojekts geschaffen. Mit RB Nr. 776 vom 1. September 2015 wurde die Materialablagerung Avas neu als Ausgangslage im regionalen Richtplan aufgeführt (Objekt Nr. 3.6201)

1.2 Rechtskräftige Ortsplanung

Die rechtskräftige Nutzungsplanung der Gemeinde Zillis-Reischen wurde im Wesentlichen am 7. August 1992 von den Stimmberechtigten angenommen und mit RB Nr. 1760 vom 13. Juli 1993 von der Regierung genehmigt. In der Zwischenzeit sind diverse Teilrevisionen vorgenommen worden.

1.3 Ziele und Inhalte der Revision

Mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung sollen die nutzungsplanerischen Voraussetzungen zur Etappe III und Endgestaltung der Materialablagerung «Avas» geschaffen werden.

2 Allgemeines

2.1 Organisation des Planungsträgers

Die Gemeinde Zillis-Reischen beauftragte das Planungsbüro Stauffer & Studach Raumentwicklung, Chur mit der Teilrevision der Ortsplanung. Als verantwortlicher Planer wurde Herr Silvio Sauter eingesetzt.

2.2 Ablauf / Termin

Grundlagen	Herbst 2014
Bearbeitung der Planungsmittel	November/Dezember 2014
Vorprüfung	9. Juli 2015
Mitwirkungsauflage	23. November – 22. Dezember 2017
Beschlussfassung	23. März 2018
Beschwerdeauflage	6. April – 5. Mai 2018
Genehmigung Regierung	Sommer 2018

2.3 Vorprüfung

Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung wurde gestützt auf Art. 12 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Mit Bericht vom 9. Juli 2015 äusserten sich die Amtsstellen positiv.

2.4 Mitwirkungsauflage

Die Mitwirkungsauflage dient der Orientierung der Betroffenen und Interessierten über die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen. Damit wird ein Teil der in Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) verlangten Informationen der Bevölkerung und ihrer Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Teilrevision der Ortsplanung erfüllt. Während der Mitwirkungsauflage konnten Grundeigentümer und andere Interessierte schriftlich Abänderungs- oder Ergänzungswünsche an den Gemeindevorstand richten. Zusätzlich zu den Planungsmitteln werden die folgenden Unterlagen ebenfalls der Mitwirkungsauflage beigelegt:

- BAB-Bewilligung Nr. 2013-0349 vom 16. Dezember 2013 (Beilage B)
- Departementsverfügung Rodungsverfahren vom 30. März 2012 (Beilage C)
- Bewilligung für den Weiterbetrieb/Abschluss der Inertstoffdeponie (unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial) vom 5. Dezember 2013
- BAB-Gesuch vom 8. April 2013 (Beilage D)

Während der Auflagefrist vom 23. November bis 22. Dezember 2017 sind keine Stellungnahmen eingegangen.

2.5 Beschlussfassung

Die Vorlage wurde an der Gemeindeversammlung vom 23. März 2018 beschlossen.

2.6 Beschwerdeauflage

Die Beschwerdeauflage erfolgte vom 6. April bis 5. Mai 2018.

3 Grundlagen

3.1 Richtplanung

Der kantonale Richtplan (RIP 2000) ist für die Behörden in Bezug auf die Stossrichtung und die konkreten Richtplanfestlegungen verbindlich. Es obliegt der Gemeinde die Konformität der Nutzungsplanung zum Richtplan aufzuzeigen.

Massgebend für die vorliegende Teilrevision ist das Kapitel 7.4 «Materialabbau und Materialverwertung». Als wichtiger Grundsatz wird dabei die Abstimmung verschiedener Interesse sowie die Sicherstellung einer gut eingepassten Landschaft, wertvollen Lebensräumen oder anderen Qualitäten nach dem Abschluss erwähnt. Vorhaben mit einem Gesamtvolumen von mehr als 20 000 m³ bedingen in der Regel eine regionale Abstimmung. Nutzungsplanerische Voraussetzungen sind bei Volumen von über 10 000 m³ oder mehr als sechsjährigem Betrieb zu schaffen.

Wie vorstehend erwähnt erfolgte die Genehmigung der Ausgangslage im Regionalen Richtplan der regioViamala (Aktualisierung 2013) mit RB Nr. 776 vom 1. September 2015. In den Grundsätzen wird festgehalten, dass, sofern keine Möglichkeiten für Wiederverwertungen bestehen, eine überkommunale Abstimmung und Zusammenarbeit zweckmässig ist. Nach Abschluss der Deponietätigkeit sind günstige Voraussetzungen für die Entwicklung von Natur und Landschaft zu schaffen oder die landwirtschaftliche Nutzung möglichst gut wiederherzustellen. Die Abstimmung auf Richtplanebene ist somit erfolgt, mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung werden nun die Voraussetzungen zur Umsetzung geschaffen.

3.2 BAB-Nr. 2002-0015 und 2013-0349

Mit BAB-Nr. 2002-0015 wurde die Bewilligung zur Erweiterung der Materialablagerung «Avas» (Etappe II) geschaffen. BAB-Nr. 2013-0349 beinhaltet die Aufschüttung von rund 11 360 m³ Material (Etappe III) und bildet gleichzeitig das Abschlussprojekt des Standortes «Avas».

3.3 Rodung- und Rodungsbewilligung

Mit RB Nr. 3134 vom 13. Dezember 1994 erteilte die Regierung die Genehmigung zur Rodung von total 4750 m² (permanent: 1950 m²; temporär: 2800 m²). Die Aufforstung der temporären Rodung hat gemäss RB spätestens bis Ende 2012 zu erfolgen. Auf Ersuchen der Gemeinde Zillis-Reischen hat das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement mit Departementsverfügung Nr. 18/12 vom 26. März 2012 diese Frist auf Ende 2022 erstreckt.

Die Rodung wurde, wie auch die Materialablagerung, leicht abweichend von der ursprünglichen Konzeption ausgeführt. Demnach wurde nicht überall die im Rodungsplan¹ bezeichneten Flächen gerodet. Ein Vergleich mit den Waldgebieten aus dem Jahr 1989² (d.h. vor Aufnahme der Materialablagerung) mit den heutigen Waldumrissen gemäss Amtlicher Vermessung lässt eine grobe Abschätzung der effektiven Rodung zu (vgl. Beilage A). Demnach wurde mindestens eine Fläche von rund 4000 m² gerodet. Eventuelle weitere Rodungsflächen sind durch natürlichen Einwuchs und oder Aufforstungen mittlerweile wieder bestockt.

3.4 Gewässer

Das Gebiet der Materialablagerung liegt in einer Grundwasser- und Quellschutzzone (Gewässerschutzbereich A₀). Es bestehen daher Einschränkungen für Bauten und Anlagen, wenn sie die Gewässer gefährden könnten, und es bedarf einer kantonalen Bewilligung durch das ANU.

3.5 Wald

Die Waldgebiete werden gemäss aktueller amtlicher Vermessung übernommen. Die vorgesehenen Aufforstungsflächen sind dem Wald zugewiesen.

3.6 Gefahrenzone

Die Materialablagerung liegt gemäss Gefahrenkarte in keiner Gefahrenzone mit geringer (2) oder hoher (1) Gefahr.

¹ Deponie Avas, Rodung und Ersatzaufforstung, Situation 1:1000 vom 8. Juni / 30. November 1994.

² Güterzusammenlegung Zillis-Reischen, Nutzungsplan 1:5000 mit erhaltenswerten Feldgehölzern [sic] und Objekten vom Juni 1989.

4 Konzept Materialablagerung und Endgestaltung

4.1 Ausgangslage

Die erste und zweite Etappe der Materialablagerung Avas sind grundsätzlich abgeschlossen. Der untere Teil der Materialablagerung dient der Gemeinde als Abfallsammelstelle (Bauschutt, Altmetall etc.). Die ebene Fläche im oberen Bereich wird seit 2002 durch eine Bauunternehmung genutzt (Lager, Umschlag etc.).

4.2 Betrieb

Die vorliegende dritte Etappe dient der Ablagerung von unverschmutztem Aushub-, Abbruch- und Abraummaterial. Die Ablagerung erfolgt grundsätzlich in drei Etappen (IIIa, IIIb, IIIc) mit Anlieferung über die bestehende ebene Fläche und Schüttung über die jetzige Hangkante. Demzufolge wird die teilweise erfolgte Aufforstung gerodet. Zum Schutz des übrigen Waldareals wird vor Beginn der Schüttung entlang des zukünftigen Hangfusses ein Schutzwall von 1 Meter Höhe errichtet. Dieser soll eine Rutschung von Material über die bestehende untere Hangkante verhindern.

4.3 Aufforstung

Mit Beginn der Materialablagerung kann die erste Etappe (a, 1851 m²) der Aufforstung realisiert werden. Diese umfasst die zukünftige Materialablagerung im unteren Bereich. Nach Abschluss jeder Ablagerungsetappe erfolgt eine etappierte Aufforstung (b [416 m²], c [233 m²], d [703 m²]) der jeweiligen Ablagerungsetappe. Dabei wird der entstandene Hang aufgeforstet. Total erfolgt im Sinne eines Abschlussprojekts eine Aufforstung von rund 3203 m².

4.4 Abschluss

Nach Abschluss der Materialablagerung wird der westliche Bereich der Materialablagerung aufgeforstet sein. Die entstandene Ebene wird wie auch die übrigen Flächen zu rekultivieren sein und der Landwirtschaft zur Verfügung stehen.

5 Umsetzung in den Planungsmitteln

5.1 Teilrevision Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan

Für das Gebiet «Avas» wird ein Perimeter festgelegt in welchem die Nutzungsplanung vollumfänglich neu festgelegt wird. Die nach Abschluss der Materialablagung vorgesehenen Grundnutzungen (Landwirtschaft) respektive das Waldareal werden von einer Materialablagerungszone überlagert. Ebenfalls wird der Erfassungsbereich der Gefahrenzonen auf den Rand der Materialablagerungszone ausgedehnt und geringfügig angepasst. Innerhalb des Erfassungsbereichs werden die Gefahrenzonen erneut festgelegt.

Im Generellen Gestaltungsplan sind die Aufschüttungsetappen, die Aufforstungsflächen samt Etappierung sowie der vorgesehene Schutzwall inklusive Querprofile bezeichnet.

Chur, 27. März 2018, Stauffer & Studach Raumentwicklung, sa, mz